

Satzung für den Förderverein für das Gymnasium Himmelsthür e.V.

Sprachliche Anmerkung: Der besseren Lesbarkeit wegen verzichten wir im Folgenden darauf, jeweils die weibliche und männliche Form von Begriffen wie „Schriftführerin/Schriftführer“, „Vorstandsvorsitzende/Vorstandsvorsitzender“ usw. anzuführen. Falls die männliche Form verwendet wird, weisen wir darauf hin, dass dies geschlechtsneutral zu verstehen ist.

Präambel

Der Förderverein für das Gymnasium Himmelsthür e. V. wurde am 06.11.1974 in Hildesheim gegründet. Seit der Gründung setzt sich der Verein zur Förderung von Bildung und Erziehung ein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein für das Gymnasium Himmelsthür e.V.. Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim mit der Nr. 1182 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
3. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des geistigen, sozialen, kulturellen und sportlichen Geschehens und Unterstützung der Lern- und Arbeitsbedingungen an der Schule oder durch Beschaffung und Bereitstellung von Geld – und Sachmitteln zur Verbesserung der Lernsituation und zur Förderung von Projekten am Gymnasium Himmelsthür.
3. Die Zweckverfolgung soll den Schulträger nicht von seiner Verpflichtung entlasten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Beschlussfassung der neuen Satzung in der Mitgliederversammlung am 26.03.2014, mit der die Satzung vom 22.05.2012 abgelöst wurde.

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche, und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages soll der Vorstand dem Antragsteller die Gründe mitteilen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung des jeweiligen Geschäftsjahres.
3. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
4. Mitglieder des Vereins sind
 - a) die aktiven Mitglieder,
 - b) die Ehrenmitglieder.Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Jedes anwesende volljährige Mitglied hat eine Stimme.
6. Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung nachgekommen ist.
7. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mailadresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.
8. Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen in ihrer Anschrift oder Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.
10. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.03. des Geschäftsjahres eingezogen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein,
 - b. Tod des Mitgliedes,
 - c. Auflösung des Mitgliedes (juristische Person),
 - d. Ausschluss aus dem Verein,
 - e. Streichung von der Mitgliederliste,
 - f. Kündigung
2. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
3. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet zudem, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.

Beschlussfassung der neuen Satzung in der Mitgliederversammlung am 26.03.2014, mit der die Satzung vom 22.05.2012 abgelöst wurde.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
5. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.
6. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 18 Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
7. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.
8. Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.
9. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bzgl. des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

1. a) Mit der Aufnahme in den Verein kann ein Aufnahmebeitrag gefordert werden.
b) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt.
2. a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 01.03. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Bei Eintritt im 1. Halbjahr beträgt der Beitrag 20 €, im 2. Halbjahr 10 €.
Für Lehrkräfte und ehemalige Lehrkräfte wird der Beitrag um 50 % ermäßigt.
Für juristische Personen wird der Beitrag vom Vorstand von Fall zu Fall festgelegt.
b) Die Höhe der Beiträge wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,

Beschlussfassung der neuen Satzung in der Mitgliederversammlung am 26.03.2014, mit der die Satzung vom 22.05.2012 abgelöst wurde.

- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem Kassenwart,
- d. dem Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder wählen. Ein Mitglied der Schulleitung soll 2. Vorsitzender und ein Vorstandsmitglied soll dem Schulleiternrat angehören.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
3. Nur natürliche Personen sind für ein Vorstandsamt wählbar.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Führung der laufenden Geschäfte, die Vergabe der Fördermittel sowie die Einholung der Stellungnahme der Schulleitung zur Fördermittelvergabe
 - d. Auswahl, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen und Aufsicht über die im Verein tätigen Personen (z. B. Honorarkräfte).
3. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, schriftlich oder per E-Mail ein.
4. Mit der Einladung zu der Sitzung legt der Vorsitzende die Tagesordnung fest.
5. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam; der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende muss immer bei der Vertretung mitwirken.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

§ 10 Organisation des Vorstandes

1. Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z. B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen, zu bilden.
2. Sofern der Vorstand nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand zu Beginn der Versammlung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Zur Mitgliederversammlung wird in Textform (schriftlich oder per E-Mail) eingeladen. Es wird die Anschrift oder die E-Mailadresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres statt. Weitere Versammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen.
4. Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mitglieder können Anträge bei dem Vorstand bis zu einer Woche vor der Versammlung mit einer Begründung einreichen.
6. Der 1. Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
7. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs des 1. Vorsitzenden die Versammlungsleitung.
8. Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen worden. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - c. Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl der Kassenprüfer,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Änderung der Satzung,
 - h. Auflösung des Vereins,
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bzw. des Vorstandes.

9. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes anwesend sein.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
11. Abstimmungen werden offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
Wahlen/Abwahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Abwahl des gesamten Vorstandes kann in einem Wahlgang geschehen, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
2. Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
2. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenprüfung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.
3. Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht.

§ 14 Vereinshomepage

Der Verein unterhält eine eigene Homepage unter www.gymnasium-himmelsthuer.de.

§ 15 Änderung der Satzung

1. Anträge auf Änderung der Satzung können nur durch den Vorstand eingebracht werden. Anträge, welche durch die Mitglieder eingebracht werden, müssen zur Abstimmung zugelassen werden, wenn sie von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
2. Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder (abgegebenen Stimmen) geändert werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Hildesheim, der es ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung am Gymnasium Himmelsthür zu verwenden hat. Hierbei soll eine Ersetzung/Kürzung des Budgets des Gymnasiums Himmelsthür nicht erfolgen.
3. Wird über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet, besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort. Die Beitragspflicht der Mitglieder besteht fort.
4. Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Für Bekanntmachungen des Vereins, welche aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
3. Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen

Beschlussfassung der neuen Satzung in der Mitgliederversammlung am 26.03.2014, mit der die Satzung vom 22.05.2012 abgelöst wurde.

werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

5. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Hildesheim, _____

1. Vorsitzender